

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

95 (5.4.1840)

Sonntag, den 5. April 1840.

Baden.

Schuldiensnachrichten. Der erledigte kath. Filialschul- und Meßner-

Vakante Schulstellen. 1) Der neuerrichtete kath. Filialschuldienst zu Brunnabern, Amts Waldshut, mit dem gesetzlich regulirten Dienst-

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzog-

XX. Titel. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung, und Ehrenkrän-

chen. §. 263. (Strafe der Ehrenkränkung.) Wer sich Reden oder Handlungen gegen einen Andern erlaubt, welche nach der Volks- oder Standesmeinung den Ausdruck der Verachtung enthalten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden. §. 263. (Strafe der Ehrenkränkung.) Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Scheltworte oder Schimpfreden oder überhaupt Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden. §. 264. (Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die als Ausdruck der Verachtung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, in so ferne die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht. §. 264. (Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die darnach als ehrenkränkend gelten, gehören in allen Fällen . . . §. 265. (Ehrenkränkende Aussagen.) Von der Strafe der Ehrenkränkung wird auch der getroffen, der einem Andern wesentlich falsch unsittliche Eigenschaften beilegt, oder unsittliche Handlungen nachsagt, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, ohne daß die Handlung nach der Bestimmung des §. 261 als Verbrechen der Verläumdung erscheint. §. 265. (Ehrenkränkende Aussagen.) Von der Strafe der Ehrenkränkung wird ferner getroffen: 1) Wer einem Andern, ausser den Fällen der Verläumdung (§. 261) widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen nachsagt, die er nicht erweisen kann, und die, wenn die Aussage wahr wäre, denselben in der allgemeinen Achtung herabsetzen würden; und ebenso 2) Wer einem Andern widerrechtlicher Weise unsittliche Eigenschaften beilegt, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten. §. 265 a. Vergl. §. 266 des Reg.-Entw. (Mangel der Absicht, zu beleidigen.) Der Urheber der beleidigenden Aeusserung oder Handlung bleibt in den Fällen der §§. 261, 263 und 265 straflos, wenn er darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen vermag, dass er keine Absicht, zu beleidigen gehabt habe. §. 266. Kann in den Fällen der §§. 261 und 265 die Wahrheit der Aussage nicht erwiesen werden, so gilt sie als wesentlich falsch geschahen, und wird von den dort gedrohten Strafen getroffen, in so ferne sich nicht ergibt, daß sie ohne die Absicht, zu beleidigen, geschah. §. 266. Entspricht dem §. 275 des Reg.-Entw. (Beweis der Wahrheit.) In den Fällen des §. 265 Nr. 2 hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Daseyn der Ehrenkränkung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, woraus das Daseyn der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht. §. 266 a. Vergl. §. 274 des Reg.-Entw. (Beschränkung desselben.) Geschah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 263) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage in den Fällen des §. 265 das Daseyn der Ehrenkränkung nicht aufgehoben, und in den Fällen des §. 261 zwar die Strafe der Verläumdung ausgeschlossen, nicht aber die Strafe der Ehrenkränkung. §. 266 aa. Geschah die beleidigende Aussage an einem Orte, oder unter Umständen von der Art, dass eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 263) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 266 a ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes, Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der so geschehenen Aussage dabei ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches Interesse hatte. §. 266 b ist der §. 276 des Reg.-Entw. mit folgender geänderter Fassung: (Bei Druckschriften.) Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes, Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches Interesse hatte. §. 266 c. Ist §. 277 des Reg.-Entw. mit folgender Fassung: Was in den §§. 266 b und 270 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen durch mechanische Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken. §. 267. (Ausmessung der Strafen.) Das Maas der Strafen (§§. 259, 261—263 und 265) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens. §. 267. Unverändert, ausser dass nach §. 259 noch beigesetzt ist: 259 a. §. 268. (Ehrenkränkung. 1. Gegen öffentliche Diener im Amt.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Offiziere, Geistliche, Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes schuldig macht, wird von einer Strafe getroffen, welche das in den §§. 263 und 265 festgesetzte Maas bis um die Hälfte übersteigen kann. §. 268. (Ehrenkränkungen. 1. Gegen öffentliche Diener im Dienste.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes schuldig macht, wird von einer Strafe getroffen, welche das in den §§. 263 und 265 gedrohte Maas bis um die Hälfte übersteigen kann. §. 269. (2. Von öffentlichen Dienern im Amt verübt.) Eine gleiche Erhöhung kann statt finden, wenn öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen. §. 269. (2. Von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.) Öffentliche Diener, welche bei Ausübung ihres Dienstes sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen, werden von einer Strafe getroffen, welche das in den §§. 263 u. 265 gedrohte Maas ebenfalls bis um die Hälfte überschreiten kann. §. 270. Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften u.) Eine Erhöhung der in den §§. 261, 263 und 265 gedrohten Strafen bis zum Doppelten derselben

\*) Die Anträge der Kommission sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

offen oder  
heit ge  
Handlung  
übergeht,  
so zuge  
leidender  
Jolly be  
zeige der  
für dieses  
igt, unter  
als aufzu  
Gefängniß  
iner durch  
uch dieser  
ungskom  
Distrikts  
auf den  
gierungs  
ntilinger,  
Mödes.  
Arbeits  
gnisstrafe  
fen. Tit.  
bung der  
schuldigen  
der Fall  
n, diesen  
Konkur  
ungsform  
breitung  
folge des  
rd zu be  
Es gebe  
stimmung  
zu leicht,  
unter nicht  
folge der  
Eben so  
ter Aus  
genommen.  
4. April.  
im Na  
einzelnen  
ung ent  
diebstahl,  
er zu der  
stimmung  
den lassen  
Minorität  
über und  
n zu Li  
st sich ge  
des solch  
d geböre  
e Neger  
um nicht  
che Be  
eratoz  
entzo  
se mehr  
sse der  
Verbreiter  
se schon  
sich Ver  
id daran,  
geblieben  
ammelnte  
n; er sey  
das Kon  
igung des  
berlich  
vor ihm  
nicht um  
r Theorie  
il zu ver  
igen, be  
funden  
Entwei  
für ein  
tingest.  
bestraft  
gegoten,  
en wurde  
olgt.)  
ch 11 q 1.)  
einen pra  
ist zu be  
Karlsruher  
rog. konfol.  
3175. —  
en 680. 25.  
50; Unt.  
0. Stra.  
che Anleihe  
7/8. Neap.  
eilage.

kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht, oder falsch genannt ist, verbreitet werden. §. 270. (Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften.) Eine Erhöhung der in den §§. 261, 263 und 265 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht, oder falsch genannt ist. §. 271. (Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die im §. 263 gedrohte Strafe bis zum Doppelten derselben, und in den Fällen der §§. 268 und 269 bis zum Dreifachen erhöht werden. §. 271. Unverändert. §. 272. (Falsche Beschuldigungen u. s. w. gegen Verwandte.) Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 259, 261, 263 und 265 gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht, und in allen Fällen mit Schärjungen verbunden. §. 272. Unverändert, ausser dass citirt werden folgende . . . §§. 259, 259 a, 261, 261 a, 263 und 265. §. 273. (Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie, mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärftem Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder geschärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. §. 273. Unverändert bis: . . . mit geschärftem Kreisgefängnis („nicht unter drei Monaten“ ist gestrichen) oder geschärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. §. 274. (Beweis der Wahrheit.) Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 265 das Daseyn der Ehrenkränkung nur in so fern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt. §. 274. Vergl. §§. 266 a und 266 aa des Komm.-Entw. §. 275. Besteht die behauptete Ehrenkränkung darin, daß dem Beleidigten unästhetische Eigenschaften beigelegt wurden, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, so hat der Beleidigte, um durch den Beweis der Wahrheit das Daseyn der Ehrenkränkung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, woraus das Daseyn dieser Eigenschaften hervorgeht. §. 275. Vergl. §. 266 des Komm.-Entw. §. 276. Wurde in der Absicht, zu beleidigen, eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbefrautes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte. §. 276. Vergl. §. 266 b des Komm.-Entw. §. 277. Was in den §§. 270 und 276 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken. §. 277. Vergl. §. 266 c des Komm.-Entw. §. 278. (Erwiderung einer Ehrenkränkung.) Eine nicht mittelst körperlicher Mißhandlung verübte Ehrenkränkung, die als Erwiderung auf eine vorausgegangene auf der Stelle, und in nicht höherem Maße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwiderung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf. §. 278. (Erwiderung einer Ehrenkränkung.) Eine („nicht mittelst körperlicher Mißhandlung verübte“ ist gestrichen) Ehrenkränkung welche als Erwiderung auf eine vorausgegangene auf der Stelle, und in nicht bedeutend höherem Maße . . . §. 279. (Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 268, 269, 272 und 273 allein ausgenommen, kann statt der ganzen oder eines Theils der Gefängnisstrafe eine Geldstrafe erkannt werden, die jedoch, mit Vorbehalt der nach den Bestimmungen der §§. 270 und 271 zulässigen Erhöhungen, den Betrag von sechshundert Gulden nicht übersteigen darf. Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten zu, wenn er nicht durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hatte. §. 279. (Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 268 („269“ ist gestrichen), 272 und 273 allein ausgenommen, kann statt der ganzen oder eines Theils der Gefängnisstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 270 bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 271 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann. Die Geldstrafe . . . §. 280. (Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder, in so ferne die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers eben denselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen geschah, auch anderer vom Gerichte zu bestimmenden inländischen Blätter. §. 280. (Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung . . . §. 281. (Beschränkung der Verfolgung. Regel.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten, oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind. §. 281. (Anklage, erhoben 1. von dem Beleidigten.) Sonst unverändert bis: . . . statt, die in seinem Namen aufzutreten berechtigt sind. §. 281 a. (2. von den Eltern oder Kindern etc.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufes der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Eltern, oder den Kindern, oder dem Ehegatten desselben zu. §. 282. (Ausnahme.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die gegen dieselben in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen. Im erstern Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen. §. 283.

Eben dasselbe (§. 282) gilt auch von falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb des Dienstes, wenn dadurch Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche, oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten. §. 283. Die Vorschriften des vorhergehenden §. 282 finden auch Anwendung bei falschen Anschuldigungen (§. 259), Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener ausserhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen („oder Verordnungen“ ist gestrichen) die vorgeschriebenen Besserungsversuche, oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten. §. 284. (Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten, kann die Anklage von dem Staatsanwalt erhoben werden. §. 284. (Beleidigung fremder Regenten oder Gesandten.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem grossherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten kann die Anklage zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden. §. 285. (Wegfallen der Anklage.) Ist eine Handlung als Körperverletzung oder als Verletzung der Schamhaftigkeit bestraft worden, so kann dessfalls vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkungen mehr erhoben werden. §. 285. Unverändert, ausser dass: statt „dessfalls“ gesetzt wurde: desshalb. §. 286. (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen. Wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschah, wird der Beweis der Wahrheit in allen Fällen zugelassen. §. 286. Erster Absatz unverändert. Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist. §. 287. (Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntnis erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist. §. 287. (Zurücknahme der Anklage und Erlassung der Strafe.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung findet in jeder Lage der gerichtlichen Verhandlung statt, und das erfolgte und rechtskräftig gewordene Straferkenntnis selbst wird nur vollzogen, wenn und in so weit der Ankläger binnen vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, darauf anträgt. §. 288. (Begnadigung.) Außer den Fällen, wo die Anklage vom Staatsanwalt erhoben ist, tritt eine Milderung oder Erlassung der Strafe im Wege der Begnadigung nur auf Antrag des Anklägers ein. §. 288. (Strafverwandlung im Weg der Gnade.) Ist auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann dieselbe, unabhängig von den Anträgen des Anklägers, im Wege der Begnadigung in eine nach dem Maasstabe des §. 137 zu bestimmende, dem Ankläger zufallende, Geldstrafe verwandelt werden. §. 289. (Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von einem Jahre, vom Tage der Verübung an, verjährt. Hatte jedoch der Beleidigte vor Ablauf dieser Zeit die Anklage gegen den Thäter erhoben, oder, in so ferne ihm dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst mit dem Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an, verjährt. §. 289. (Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniss erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniss erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat. Der zweite Satz des §. 289 des Regierungsentwurfs ist in den §§. 289 a und 289 b enthalten. §. 289 a. Hat der Beleidigte in Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 289 bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tag an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniss erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an gerechnet. §. 289 b. Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablauf von einem Jahr, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist.

XXI Titel. Von dem Zweikampfe. §. 290. (Strafe des Zweikampfes.) Wer einen Zweikampf vollzieht, wird mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art mit Arbeitshaus bestraft. §. 290. (Strafe des Zweikampfes.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängnis . . . §. 290 a. (Vollendung.) Das Vergehen gilt für vollendet, sobald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat. §. 190 b. (Versuch.) Wurden die Beteiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft. §. 291. (Ausgezeichnete Fälle.) Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Verjöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. §. 291. Unverändert. §. 292. (Verletzung der Kampfregeln. 1. Durch Einen der Kämpfer.) Ist die im einzelnen Falle eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft.

§. 292. Unverändert. §. 293. (2. Durch einen Sekundanten.) Nach den nämlichen Vorschriften wird auch der Sekundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat. §. 293. Unverändert. §. 294. (Anstifter oder Gehülfe.) Sekundanten, und andere von den Theilnehmern zugezogene oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte Personen, welche durch unredliche oder treulose Handlungen geflissentlich dahin gewirkt haben, den Zweikampf oder eine besonders gefährliche Art desselben herbeizuführen, sollen nach der Verschiedenheit solcher Theilnahme als Anstifter (Paragraphen 106 und 107) oder als Gehülfe (§. 120 ff.) bestraft werden. §. 294. Unverändert. §. 294 a. (Fall der Strafbarkeit der Sekundanten.) In andern Fällen, wo eine Verletzung eingetreten ist, werden die Sekundanten, wenn sie nicht nachzuweisen

vermögen, dass sie vor der Vollziehung den Zweikampf selbst, oder bei der Vollziehung vor eingetretener Verletzung die Fortsetzung desselben zu verhindern ernstlich bemüht gewesen sind, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und im Falle eingetretener Tödtung, wenn verabredet war, dass der Kampf bis zum Eintreten dieses Erfolgs fortgesetzt werden soll, mit Arbeitshaus. §. 295. (Straflosigkeit der Sekundanten u. s. w.) Außer den Fällen der §§. 293 und 294 sind die Sekundanten straflos, und eben so die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampf gegenwärtig waren. §. 295. (Straflosigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.) Die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampf gegenwärtig waren, sind straflos, und ausser den Fällen der §§. 293 und 294 a ebenso auch die Sekundanten. (Fortf. f.)

Literarische Anzeigen.

[1122.1] Karlsruhe. In der Groos'schen Buchhandlung (A. Bielefeld) in Karlsruhe ist zu haben:

Lippert's Handwörterbuch zur richtigen Aussprache der Fremdnamen,

sowohl aller ausländischen Personen, als Länder- und Städtenamen älterer und jetziger Zeit, sowie der in der Umgang- und wissenschaftlichen Sprache gebräuchlichen Fremdnamen. Für Gebildete aller Stände, insbesondere für Lehrer, Geschäfts- und Kaufleute, Reisende, Zeitung- und Vorleser, Schauspieler u. s. w. gr. 8. geh. Preis 2 fl. 6 kr.

Noch immer vernimmt man, selbst in der Konversation wissenschaftlich gebildeter Personen, die ärgsten Verhöhnungen gegen die richtige Aussprache der Eigennamen, die dem Sprachkenner ein unwillkürliches Lächeln abgewinnen. Wie oft hört man nicht sprechen oder lesen: Newton statt Njuth'n; Franklin st. Fräng'linn; Byron st. Bir'n; Grutthuisen st. Greuthaus'n; Peru st. Peru; Vortici st. Pörtitsch; Canning st. Känning; Galley st. Gälli; Potoff st. Potoffi; Cooper st. Kupper; Brewster st. Bruhster; Stockholm st. Stöckholm; Washington st. Wasching't'n; Wallace st. Wallis; Wellington st. Wellingt'n; Wellesley st. Welloli; Morlachi st. Morlasi; Sevilla st. Sewilja; Bahia st. Balia; Greenwich st. Grühnitsch; Rio de Janeiro st. Riunde Schandiru u. s. w. Kaum daß der Name des größten aller Dichter Shakespeare richtig (Schäpshir) ausgesprochen wird. Dies wird hinlänglich sehn, um einen Begriff von der hohen Wichtigkeit der vorstehenden Schrift zu geben. Sie enthält außer den zahlreich eingetragenen Fremdwörtern gegen 10,000 fremde Eigennamen.

[1459.1] Stuttgart. Bei uns ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Karlsruhe durch die

G. Braun'sche Hofbuchhandlung: 1840 Prophezeihungen

des Nostradamus.

Nach der honer Ausgabe von 1581 auf der königlichen Bibliothek in Paris. Nebst Nachrichten von seinem Leben und einem Anhang über

Wahrsagen und Prophezeihungen.

16. brosch. Preis 12 kr. Nostradamus ist ein Name, der von Mund zu Mund geht, und doch wissen wir beinahe nichts von ihm, als daß er die Zukunft vorausgesagt hat. Hier nun wird aus seinen sehr seltenen Schriften eine kleine Auswahl gegeben, die so eben in Frankreich das größte Aufsehen erregt hat. Sie enthält Prophezeihungen, von denen ein großer Theil schon überraschend eingetroffen ist, das zu Erwartende aber nicht ohne Schauder in seinem räthselhaften Drafelton gelefen werden kann; besonders werden die nicht sehr fern liegenden Beziehungen auf die Ereignisse in Weinsberg, welche seit Jahren das Publikum in Anspruch nehmen, interessiren. Die Uebersetzung geschah mit so großer Treue, daß das altfranzösische Original daneben gedruckt werden konnte, um jeden Verdacht einer poetischen Freiheit zu entfernen. Stuttgart.

E. A. Sonnenwald'sche Buchhandlung.

(1310.3) Karlsruhe. (Häuserversteigerung.) Mittwoch, den 8 April d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in diesseitigem Bureau, auf Antrag der Erben der verstorbenen Handelsmann Aron Löw Wittwe dahier, die zu deren Verlassenschaft gehörigen, in der Kronenstrasse Nr. 9 und 11 stehenden Häuser, einzeln oder zusammen, der Erbvertheilung wegen, öffentlich versteigert werden. Karlsruhe, den 21. März 1840. Großh. bad. Stadtamtsrevisorat. Kerler.

[1485.2] Nr. 617. Gttingen. (Holzversteigerung.) Aus dem städtischen Forstbezirk Gttingen werden gegen gleich baare Bezahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigert

Dienstag, den 21. d. M., aus den Distrikten Haag und Schindlach: 3 hagenbuchene Klöße, 80 Klafter buchenes Scheiterholz, 55 1/2 eichenes, 1/2 birkenes, 17 1/2 buchenes Prügelholz, 18 1/2 forlenes, und 700 Stück gemischte Wellen; auf der Schweinweide, den f. g. Erben: 6 Stämme Eichen, welche sich zu Holländerholz eignen, 20 Klafter eichenes Scheiterholz, 40 Prügelholz und 500 Stück Wellen.

Mittwoch, den 22. d. M., aus den Distrikten Kohwald und Kuppich: 13 Klafter buchenes Scheiterholz, 1 1/2 eichenes, und 800 Stück gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft findet jedesmal Morgens 9 Uhr, und zwar am ersten Tage auf der Straße von Gttingen nach Wörsh bei m. f. g. St. Johannesbrüchlein und am zweiten Tage bei m. Wirtshause zur Koje in Speesart statt. Gttingen, den 2. April 1840. Bürgermeisteramt. Ulrich.

[1427.2] Redargemünd. (Gebäulichkeitenversteigerung.) Höherer Anordnung gemäß werden folgende Gebäulichkeiten

Montag, den 13. April d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Kirchardt öffentlicher Versteigerung ausgesetzt:

- I. Das alte evangel. Pfarrhaus, zweistöckig, 42' lang, 32' breit; enthält im untern Stock 2 Wohnzimmer, eine geräumige Küche, 1 Speise- und Magdkammer; im zweiten Stock 2 große und 3 kleinere Zimmer, nebst 2 gut geheizten geräumigen Speichern. II. Die Pfarrscheuer 1 1/2 stöckig, 45' lang, 29' breit, 1 Tenne, 2 Barren und Stall zu 8 Stück Vieh. III. Ein Anbau mit 4 Schweinställen und Holzremise. IV. Ein Gemüsgärtchen von 23 Ruthen. V. Die Jahnwäcker, 49' lang, 42' breit, 1 Tenne, 1 Barren, und darunter einen gewölbten Keller enthaltend.

Sämmtliche Realitäten liegen zunächst der frequenten Landstraße nach Heilbronn und sind mit einer Mauer umgeben. Redargemünd, den 28. März 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Schweigert.

[1480.3] Nr. 6743. Ettenheim. (Diebstahl und Fahndung.) Am 30. d. M. wurde von dem provisorischen geistlichen Verwalter Biegler zu Wahlberg die Anzeige gemacht, daß ihm mittelst Erbrechung seiner Dienstflase in seinem Kanzleizimmer eine Geldsumme von 1096 fl. entwendet worden sey.

Die Zeit der Verübung des Diebstahls kann nicht bestimmt angegeben werden, doch scheint solche zwischen dem 28. und 30. d. M. stattgefunden zu haben.

Das entwendete Geld bestand: 1) in einer Rolle von 80 Stück Kronthalern, mit blauem Umschlag und der Aufschrift: „Gortverwaltung Salem 216 fl. in 80 Kronthalern.“ Diese Rolle war mit dem Siegel der markgräflich badischen Forstinspektion Salem gestiegelt. 2) In einer Rolle von 50 Stück Kronthalern. Auf dieser Rolle soll die Aufschrift: „35 fl. gestanden seyn.“ In was für einem Papier die 50 Stück Kronthalern gerollt, und ob diese Rolle gestiegelt war, kann nicht angegeben werden.

3) In einer Rolle von 50 Stück Kronthalern, mit einem Umschlag von einem alten Steuerzettel und der Aufschrift: „135 fl. in 50 Stück Kronthalern.“ Diese Rolle war nicht gestiegelt. 4) In einer Rolle von 51 Stück Kleinenthalern. Der Umschlag war von altem verchiedenen Kanzleipapier mit der Aufschrift: „68 fl. in 51 Stück halben Kronthalern.“ 5) In einer weiteren Rolle von 28 Stück Fünffrankenthalern, mit einem Umschlag von altem verchiedenen Kongertpapier und der Aufschrift: „65 fl. 20 kr. in Fünffrankenthalern.“ Diese beiden Rollen waren ebenfalls nicht gestiegelt. 6) Der Rest bestand in Kronthalern, Kleinenthalern, Fünffrankenthalern, preussischen Thalern, in Sechsbägnern, Sechzern, Groschen und Kreuzern.

Dieses ungerollte Geld war in 4 Pakete von altem verchiedenen Papier eingewickelt, ohne daß jedoch angegeben werden kann, wie viel von jeder Münzsorte sich in diesen Paketen befunden habe. Das Gepräge der einzelnen Münzsorten konnte ebenfalls nicht bezeichnet werden.

Bei Erbrechung der Dienstflase wurde ein Zentrumböhrer benötigt. Dieser Diebstahl wird Behufs der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ettenheim, den 31. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Singabo.

[1481.3] Nr. 5051. Achern. (Diebstahl und Fahndung.) Der unten signalisirte Andreas Boscher von Densbach hat sich der Unterschlagung des nachstehend beschriebenen Mantels dringend verdächtig gemacht, und zugleich mit Hinterlassung einer Schuld heimlich von Hause entfernt. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf den fraglichen Mantel, sowie auf den Thäter zu fahnden und den letztern bei Detretten anher abzuliefern.

Beschreibung des Mantels. Derselbe ist von dunkelblauem feinem Tuche, mit einer silbernen Haspe und Doppelfragen versehen und noch ziemlich neu. Er ist mit grauem Luche gefüttert und hat einen Werth von drei Louisd'or. Signalement des Andreas Boscher. Andreas Boscher ist 31 Jahre alt, 5' 6" groß, hat

schwarze, dünnstehende Haare, schwarzen Backenbart, ein breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, dicke Nase und ist von starkem Körperbau. Derselbe soll mit einem dunkelblauen Rocke, schwarzwuchener Weste, Tuchhosen von röthlicher Farbe, Stiefeln und einer Kappe bekleidet gewesen seyn.

Achern, den 1. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ahle.

[1470.2] Nr. 6587. Freiburg. (Bekanntmachung.) Der Witwe des Rechnungsrathes Beutter, geborene Behrenbach, von Freiburg wurde der Kanzleirath Karl Säger von da als Beistand im Sinne des R. N. S. 499 beigegeben, ohne dessen Mitwirkung sie die dort beigegebenen Geschäfte nicht abschließen kann. Freiburg, den 28. März 1840. Großh. bad. Stadtamt. Vogel.

[1455.3] Nr. 6601. Oberkirch. (Bekanntmachung.) Dem Hibel Braun von Lierbach, bermal in Lusenhofen, wurde in Folge diesseitigen Erkenntnisses vom 14. v. M., Nr. 3085, bezüglich auf R. N. S. 499, in der Person des Michael Hofeter von Lierbach ein Pfleger bestellt, ohne dessen Mitwirkung er keines der in der genannten Bescheidliste aufgeführten Rechtsgeschäfte gültig abschließen kann, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Oberkirch, den 27. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling.

[1447.3] Nr. 8428. Kasstatt. (Schuldenliquidation.) Zur Liquidation der Schulden des nach Amerika ausgewanderten ledigen Zimmergesellen Ernst Meißel von Kuppenheim ist Tagfahrt auf

Montag, den 13. April d. J., Morgens 9 Uhr, anderaumt, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, andernfalls ihnen von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden kann. Kasstatt, den 27. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Best.

[1493.3] Nr. 2929. Korf. (Schuldenliquidation.) Folgende Personen wollen nach Kuffsch-Pölen ausgewandert: 1) Michael Thorerwath, Bürger und Wirth von Duerbach, nebst Ehefrau und Kindern, 2) Michael Bommer, Bürger und Bauer von da, nebst Ehefrau und Kindern, 3) Jakob Keiser der 4te, Bürger und Bauer von Auenheim, nebst Ehefrau und Kindern, 4) David Walter, Bürger und Wittner von da, und 5) Katharina Keiser, ledig und großjährig, von da. Diejenigen, welche an diese Personen eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch, den 22. d. M., Morgens 8 Uhr, in hiesiger Amtskanzlei anzumelden und zu begründen, da die Auswanderer nächster mit der Erlaubniß zum Wegzug ihres Vermögens die Pässe erhalten und später angemeldete Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Korf, den 1. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Gichrodt.

[1426.3] Nr. 4895. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation der nach Amerika ausgewanderten Anton Raier'schen Familie von Grünwinkel haben wir Tagfahrt auf

Montag, den 13. April d. J., früh 9 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei anderaumt, und laden hierzu ihre sämmtliche Gläubiger mit dem Anhang vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Verichtigung ihrer etwaigen Schulden zu gewärtigen haben. Karlsruhe, den 30. März 1840. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

[1463.3] Nr. 3232. Ueberlingen. (Erlebige Stellen.) Bei unterfertigtem Bezirksamt wird den 15. Juni d. J. die Stelle des Sportelektanten und Registrators, den 1. Mai d. J. aber jene eines Kopisten erledigt. Mit ersterer ist ein fixes Einkommen von 350 fl. nebst beiläufig 100 fl. Accidenzien, mit letzterer aber ein fixes Einkommen von 250 fl. verbunden. Die Kompetenten werden eingeladen, sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse in frankirten Briefen an dem Amtsvorstand zu wenden. Ueberlingen, den 30. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Biehmhann.

[1454.2] Karlsruhe. (Anerbietung.) Ein junger Mensch, welcher die hiesigen Lehranstalten besucht, kann bis Oetern bei Unterzeichnetem in elterliche Fürsorge gebracht werden. W. Reich, Lehrer, Kolerstraße, Nr. 40.



[1462.3] Nr. 278. Freiburg. (Großherzoglich badische Ludwigs-Albert-Universität Freiburg.) Die Immatrikulation für den Sommersemester 1840 wird...

Freitag, den 8., und Freitag, den 15. Mai d. J., vorgenommen, was hiermit unter Einweisung auf die §§. 3-20 der akad. Gesetze bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 6. März 1840. Großh. bad. Immatrikulationskommission.

[1462.2] Freudenstadt. (Bekanntmachung.) Die Stadt hat mit höherer Genehmigung ihren Vieh- und Krämermarkt vom Johanni auf den Jakobifeiertag verlegt...

Dies macht man mit dem Anfügen bekannt, daß mit dem Jakobimarkt neuer erstmals ein landwirthschaftliches Fest verbunden ist, wobei nicht nur eine außerordentliche Anzahl ausgezeichneter Viehes an Pferden, Farnen, Kühen, Kalbinnen, Schweinen etc. aufgestellt...

Freudenstadt, den 24. März 1840. Königl. württemb. Stadtschultheißenamt.

[1468.1] Birmin Kaul von Sindheim

empfiehlt einem verehrlichen Publikum seine nach neuester Façon gefertigten Halbinden, die er nach beliebiger Qualität einzeln und in Partien verkauft...

[1473.3] Offenburg. (Stellege such.) Ein Mann von 38 Jahren, welcher seit seiner Jugend im kaufmännischen Fache arbeitet, jeder Art von Buchführung, der deutschen und französischen Korrespondenz vollkommen mächtig...

Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen Herr D. Kupprecht in Offenburg.

[983.3] Karlsruhe. (Lehrling gesucht.) In ein hiesiges Kolonial- und Landbeverbrückerhandlungsgeschäft en gros und en detail wird ein wohlgezogener junger Mensch in die Lehre gesucht...

[1465.3] Kroppingen. (Bekanntmachung.) Der Unterzeichnete, Franz Noblecour, gibt sich die Ehre, allen denjenigen, für welche es Interesse hat, die schuldige Anzeige zu machen...

Gegenwärtige Bekanntmachung erscheint absichtlich in den öffentlichen Blättern, damit sich Niemand wegen Unkenntnis entschuldigen kann.

Kroppingen, den 2. April 1840. Fr. Noblecour.

[1388.3] Bühl. (Vacanter Theilungskommissariatsdistrikt.) Ein angenehmer Distrikt, welcher in 3 Monaten anzutreten ist, wird den Herren Theilungskommissären, die dazu Lust haben, hiermit angeboten.

Bühl, den 24. März 1840. Großh. bad. Amtskreisveror. Krenz.

[1456.3] Karlsruhe. (Billard zu verkaufen.) Ein Billard sammt allem Zubehör, alles in gutem Zustande, ist zu verkaufen.

Das Nähere im Kontor der Karlsruh. Zeitung.

[1116.3] Stadt Kehl. (Bleichanzeige.) Um der von mir seit vielen Jahren in Kork betriebenen Bleichanstalt mehr Aufmerksamkeit und Obacht widmen zu können...

bestehen, und ich mich zu geneigtem Zutrauen bestens empfehle. Stadt Kehl, im März 1840. J. G. Schmidt.

[997.1] Kaltwasserheilanstalt in Herrenaldb. Oberamts Neuenbürg.) Wenn gleich neuerer Zeit in Württemberg mehrere Kaltwasserheilanstalten in's Leben getreten...

günstigsten Erfolg bei diesem Unternehmen, geleitet von einem

Arzte, dessen Geschicklichkeit anerkannt ist, versprechen.

Aus den Granitfelsen, die Herrenaldb ringsum umgeben, sprudeln in reicher Masse Quellen des reinsten und des gesunden Wassers, das, frei von jedem Bestandtheile, zu einer Kur vorzüglich sich eignet.

Wir säumen daher nicht, das leidende Publikum hierauf aufmerksam zu machen, und wird die Zeit der Eröffnung der Anstalt selbst noch besonders bekannt gemacht werden.

Herrenaldb, den 23. Febr. 1840. [1471.1] Karlsruhe. (Erwiedertageblattes durch Pfäferser Johann Schweizer von Durlach gestehene Geschäftsempfehlung,

(742.2) Karlsruhe.

womit derselbe zugleich die in öffentlichen Blättern seitlang ertheilte Bemerkung hervorzuheben suchte:

„daß die Refusbeschwerte seiner Gegner in letzter Instanz abgewiesen worden sey“.

und nun das Meisterrecht angetreten habe, sieht man sich, um allen irrigen Meinungen zu begegnen, wer die eigentlichen Gegner des gedachten Schweizer waren, da er solche nicht nannte, veranlaßt, das hochverehrliche Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß es Niemand anders war, als die in verschiedenen Gewerben bestehende kompetente unparteiische Bauzunft, welche die Pflichten auf sich hat, darüber zu wachen, daß kein Halbmeister oder gar ein Fälscher sich als Meister einschleiche, und welche auch gar wohl wußte, daß Schweizer ein erforderliches Meisterstück nicht fertigen konnte, noch gefertigt, sondern das Meisterrecht bloß durch ein Zeugniß von einem Pfäferser und einem Glasermeister in einem nahen Landrätchen, wo er statt der Fertigung eines wirklichen Meisterstücks 1/2 Tag arbeitete, und welches auch nicht anders enthielt, als daß er als Pfäferser arbeiten kann, ertheilt hat, während selbst Meister vom Lande und in kleinen Städten, bei Ueberfödelung in Städte ersten Ranges, ein neues Meisterstück, nach gesetzlicher Vorschrift zu fertigen haben sollen, daher die Bauzunft weiter nichts, als ihre Schuldigkeit gethan hat.

Karlsruhe, den 30. März 1840. B. S. ...

### An das Publikum.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat das von Herrn Karl Willer in Zurzach erfundene und verfertigte, unter dem Namen des

### Schweizerischen Kräuteröls

auf das Vortheilhafteste bekannte Pflanzenöl zur Verschönerung, Erhaltung und zum Wachstum der Haare hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit und seines in einer Menge von Fällen authentisch erwiesenen wirksamen Erfolges nicht nur den öffentlichen Dank Verfertiger geerntet, welche im Falle waren, ihre Hoffnungen von seiner außerordentlichen Wirkungskraft an sich selbst verwirklicht zu sehen, sondern es hat sich daselbst auch der vollen Anerkennung der hohen Samtautobehörden und der hohen Regierungen verschiedener europäischer Staaten zu erfreuen.

Dieses rühmlichst bekannte Willer'sche Kräuteröl hat nun aber nicht nur in den meisten Ländern Europas seinen Absatz und seine unendlich erwiesene Anerkennung zweifeldienlichen Wirkens gefunden, sondern es hat sogar diesen alten Erdtheil überschritten und in der neuen Welt, unter der Himmelozone Südamerikas findet sich nicht andern Fabrikanten auch das angezogene Pflanzenöl dem öffentlichen Verkehr und dem öffentlichen Bedürfnisse ausgestellt.

### Zeugniß.

Unterzeichneter kaiserlicher Direktor und Unternehmer des Theaters zu Fernambuco bezeugt hiermit, daß ihm, in Folge verschiedener Krankheitsausfälle, die Haare auszufallen anfingen, und diese Haarschwäche immer mehr zunahm, so daß er befürchten mußte, schon frühzeitig, im 42ten Lebensjahre, kahlköpfig zu werden.

Das obige Zeugniß der Wahrheit gemäß und die Unterschrift ächt, bestätigt. Reciffe, am 12. März 1839.

Das obige Attestat aus Fernambuco in portugiesischer Sprache abgefaßt, richtig, sprach- und sinngetreu in's Deutsche übersetzt und gültig wie das Original selbst angesehen werden kann, bestätigt der unterzeichnete Uebersetzer. Basel, den 10. Januar 1840.

Die Richtigkeit anderseitiger Unterschrift unseres Mitbürgers, Herrn Dr. J. C. Enstein allhier, wird anmit beurkundet. Basel, den 11. Januar 1840.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadttheil in der Schweiz bezeugen hiermit die Richtigkeit vorkehenden Siegels der Stadt Basel und der Unterschrift des Herrn J. C. Meyer, Sekretär löbl. Stadtraths. Basel, den 11. Januar 1840.

Der Originalübersezung des Herrn Dr. J. C. Enstein in Basel wörtlich gleichlautend befunden, beurkundet Zurzach, am 14. Januar 1840.

Die Richtigkeit der obliegenden Unterschrift des Herrn Bezirksamtmanns Frei, so wie des amtlichen Timbers, beurkundet in Aarau, den 18. Januar 1840.

Vu à l'Ambassade de France en Suisse pour Légalisation du Secau et de la Signature ci-contre de Mr. Rohr. Bern, le 19. Janvier 1840.

Nro. — gratis. Gesehen bei der königl. preussischen Gesandtschaft in der Schweiz. Gültig zur Bescheinigung der richtigen Unterschrift des Herrn W. Rohr, Regierungssekretärs vom Canton Aargau. Bern, den 21. Januar 1840.

Die vorstehende Fertigung der Kanzlei des Kantons Aargau bestätigt als ächt. Bern, den 24. Januar 1840.

Nro. 3091. Seen of the Consulate General of the United States of America in Switzerland, and the signature of Mrs. W. Rohr Secretary of state of the Canton of Aargau, hereby authenticated. Basil, Jan. 30. 1840.

### Möthige Bemerkungen.

Da es Viele wagen, das resp. Publikum durch Nachforschungen dieses Oels zu täuschen, so sieht sich der Erfinder verpflichtet, auf folgende, die wirkliche Richtigkeit dieses Oels bezeugende Kennzeichen aufmerksam zu machen...

Zurzach, in der Schweiz, den 14. Februar 1840.

K. Willer,

Erfinder und alleiniger Verfertiger des ächten Schweizer Kräuteröls.

Druck und Verlag von G. Macklot, Waldstraße Nr. 10.